

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **160 (1994)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

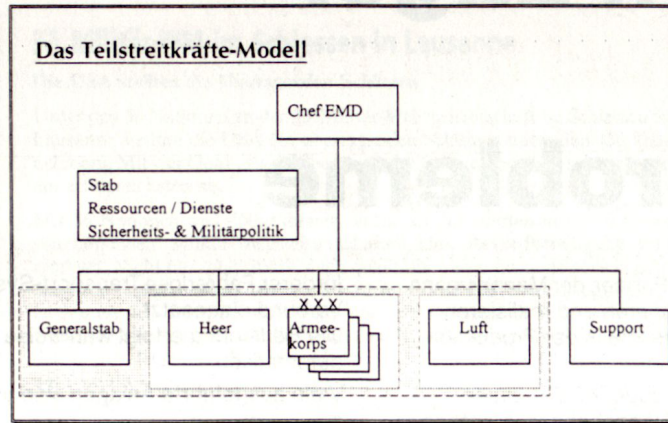
## EMD 95: Wichtige Entscheide gefällt

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, hat Ende August 1994 wichtige Entscheide für die Departementsreform EMD 95 gefällt: Die künftige Departementsstruktur (siehe Skizze) weist dem **Generalstabschef** die strategische Planung und das begleitende Controlling zu. Seine Vorgaben werden in den **Teilstreitkräften** (Heer und Luft) und in der **Gruppe Support** umgesetzt. Der neue **Chef Heer** (heute Ausbildungschef) erhält weitgehende Ausbildungs- und Einsatzkompetenzen. Im Bereich des Industriepotentials, zu dem alle 48 Betriebe des Departements gehören, steht die Ausrichtung auf das militärisch Notwendige und das finanziell Machbare bevor.

Mehr noch als die Armee 95 haben die drastischen Kürzungen der EMD-Finanzien eine massive Schrumpfung des Auftragsvolumens in den Betrieben bewirkt. Schon heute ist daher absehbar, dass die Umstrukturierung im Personalbereich über das Jahr 2001 hinaus weitergehen wird und somit mehr als die bisher angenommenen 3000 Stellen betroffen sein werden. Parallel zur Personalreduktion müssen zur Erfüllung bestimmter Kernaufgaben – beispielsweise in der Ausbildung – neue Stellen geschaffen werden, ohne dass dies die anderen Departemente oder die Bundesfinanzen zusätzlich belastet.

### Primat der Politik

Ein zentraler Entscheid, den der EMD-Chef im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung (früher Kommission für militärische Landesverteidigung) und nach Rücksprache mit dem Bundesrat gefällt hat, betrifft die zukünftige Grundstruktur des Departements. Die Hauptanforderung an das neue Modell ist staatspolitischer Natur: Die politische Kontrolle über Verwaltung und Armee durch Bundesrat und EMD-Chef soll gewahrt bleiben. Gleichzeitig soll eine **ausgewogene Kompetenzaufteilung** zwischen den höchsten militärischen Funktionsträgern erhalten bleiben, die dem We-



sen unserer Miliz und des Föderalismus Rechnung trägt. Zudem muss das gewählte Modell die geforderten **Rationalisierungen** bringen und die Anforderungen an die militärische Führbarkeit erfüllen.

### Modell mit klaren Funktionen ...

Dem auf die Milizarmee zugeschnittenen Teilstreitkräfte-Modell liegt die Idee der Systemeinheit zugrunde. Es werden Bereiche Heer und Luft geschaffen, deren Verantwortliche die strategischen Vorgaben des Generalstabschefs hinsichtlich Ausbildung, Einsatz und Logistik ebenso in eigener Kompetenz umsetzen wie die Gruppe Support es hinsichtlich des Industriepotentials tut. Dies erhöht die Führbarkeit, lässt eine klare Definition von Schnittstellen zu und ermöglicht ein **konsequentes Armee-Controlling**.

Die Zuweisung der Verantwortung für Führung, Einsatz, Ausbildung und Logistik erfolgt also nicht getrennt nach Funktionen, sondern integral nach Prozessen. Damit lässt sich eine bessere Übereinstimmung von Verantwortung und Kompetenzen im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft der Armee erreichen. Für das Teilstreitkräfte-Modell spricht ferner, dass diese Verwaltungsstruktur auch im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Armee 95 **flexibel und anpassungsfähig** ist.

### ... und Verantwortungen

**Bundesrat und EMD-Chef** definieren auch in Zukunft die politischen Vorgaben und kontrollieren deren Einhaltung durch die Armeeführung. Der EMD-Chef wird in der Departementsführung unterstützt durch Stab und Dienste, das

politische Controlling und ein Instrument für Sicherheits- und Militärpolitik. Der **Generalstab** ist zuständig für die militärische Gesamtplanung. Er definiert die militärischen Vorgaben, legt die operative und taktische Doktrin fest, steuert und koordiniert zwischen den einzelnen Systemeinheiten und überprüft die Umsetzung. Er leitet allfällige Armee-Einsätze bis zur Wahl des Oberbefehlshabers.

Der **Bereich Heer** vollzieht – zusammen mit den **Armeekorps** – die Vorgaben der Gruppe Generalstab und legt die Ausbildungs-, Einsatz- und Kampfverfahren der verschiedenen Truppengattungen (mit Ausnahme des Bereichs Luft) fest. Der Chef Heer trägt – zusammen mit den Armeekorpskommandanten – die Verantwortung für die Ausbildung in Schulen und Kursen. Der **Bereich Luft** übernimmt für die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen die Aufgaben der Gruppe Heer und der Armeekorps.

Zu den wichtigsten Bereichen der **Gruppe Support** gehören die Beschaffung von Armeematerial, die Systemführung für dieses und die Sicherstellung von betriebswirtschaftlichen Abläufen über den gesamten Lebensweg (Entwicklung, Beschaffung, Verwendung und Liquidation), die Forschung, Entwicklung und Produktion von Armeematerial in ausgewählten Bereichen sowie der industrielle Unterhalt (Ebenen B und C).

### Neue Wege beim Industrie- potential

Bei den Rüstungs- und Unterhaltsbetrieben sollen verwandte Tätigkeiten zusammengelegt, Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten eliminiert werden, was zur Folge hat, dass historisch gewachsene und regional verankerte Strukturen

überprüft und angepasst werden müssen. Damit werden ein **weiterer Personalabbau** sowie die Zusammenlegung und Reduktion von Standorten verbunden sein.

Für die Unterhaltsebenen B (Reparatur von Baugruppen) und C (Reparatur und Ersatz von Originalteilen) werden eigentliche **technologische Kompetenzzentren** gebildet. Davon betroffen sind die Rüstungsbetriebe sowie spezialisierte Bereiche der Kriegsmaterialverwaltung und des Bundesamts für Militärflugplätze. **Materialkompetenzzentren** – der Gruppe Support unterstellt – sind vorgesehen für die Bereiche Ballistik (Rohr- und Kampfwaffen), Flug (Flugzeuge, Drohnen, Lenk- und Fliegerabwehr, elektronische Systeme) und Munition. Ferner sollen über die ganze Schweiz verteilt sogenannte **dezentrale Service-Einheiten** entstehen, die für die Bereitstellung, die Bewirtschaftung, den Betrieb und die truppennahe Unterhaltsebene A (Austausch von Baugruppen) zuständig sind und als Ansprechpartner der Truppe für logistische Dienstleistungen des täglichen Bedarfs funktionieren; sie werden dem Generalstab beziehungsweise den Bereichen Heer und Luft zugeordnet. Davon betroffen sind insbesondere Zeughäuser, Armeemotorfahrzeugparks sowie Anlagen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Auch hier ist mit der **Auflösung einzelner Standorte** zu rechnen.

### Neue Grundstrukturen 1996

Nach erfolgter Modellwahl wird die künftige Struktur des Departements bis auf Stufe Bundesamt zu konkretisieren sein. Bis Ende 1995 will die Geschäftsleitung des Departements die entsprechenden Entscheide treffen und anschliessend dem Bundesrat Antrag zur Departementsreform stellen. Angestrebt wird die **Überführung des EMD in die neuen Grundstrukturen im Jahr 1996**. Beim Industriepotential wird sich die Überführung über mehrere Jahre erstrecken. Wenn das neue **Reorganisations- und Verwaltungsgesetz** nicht auf 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden kann, weil dagegen das Referendum ergriffen wird, muss das Reformvorhaben al-

lerdings noch den eidgenössischen Räten unterbreitet werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen würde.

## Ausbildung 95

Der Bundesrat hat die **Verordnung über die Ausbildungsdienste** in der Armee 95 auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt die **Grundausbildungsdienste** und die **Fortbildungsdienste der Truppe**. Im weiteren werden darin die Ausbildungsdienste festgelegt, die vom Rekruten bis zum höheren Stabsoffizier zu leisten sind.

Alle in der Verordnung aufgeführten Ausbildungsdienste werden an die Dienstleistungspflicht angerechnet. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten leisten je nach Truppengattung jährlich (Ausnahmefall) oder alle zwei Jahre (Grundmodell) Wiederholungskurse von 12 bzw. 19 Tagen, bis sie die Dienstleistungspflicht erfüllt haben. **Offiziere** bestehen grundsätzlich **alle Kurse ihrer Formation** bis zur Erfüllung ihrer Dienstleistungspflicht; sie werden alle zwei Jahre in **Taktisch-Technischen Kursen** (4-5 Tage) weitergebildet.

Die Panzerkompanien leisten in den Jahren ohne Wiederholungskurs einen Trainingskurs von höchstens drei Tagen. Ab 1. Januar 1995 werden keine artreinen Schulen für weibliche Armeeingehörige mehr durchgeführt.

Soldaten bis und mit Oberst im Generalstab leisten bis zur Erfüllung der Dienstleistungspflicht folgende <b>Dienstage</b> :	
Soldat/Gefreiter	300
Korporal/Wachtmeister	460
Fourier	570
Feldweibel/Adjutantunteroffizier	590
Leutnant/Oberleutnant	770
Hauptmann	900
Major	1050
Oberstleutnant	1150
Oberst	1200
Oberstleutnant/Oberst im GSt	1300

Offiziere und höhere Unteroffiziere können während der **Übergangszeit bis 1999** in beschränktem Mass zu zusätzlichen Dienstleistungen aufgeboten werden.

Die **Rekrutenschule** dauert grundsätzlich **103 Tage**; sie ist in der Regel in einem Teil zu bestehen. Angehende Korpo-

rale bestehen in der Regel eine **Unteroffiziersschule** von **40 zusammenhängenden Tagen** bis zur Beförderung. Anschliessend leisten sie den **Praktischen Dienst** (Abverdienen) von 82 Tagen. Angehende Einheitsfouriere und -feldweibel bestehen eine Fourier-, bzw. Feldweibelschule von 33 Tagen bis zur Beförderung und anschliessend den Praktischen Dienst von 108 Tagen.

Angehende **Leutnants** bestehen grundsätzlich eine **Offiziersschule** von **117 zusammenhängenden Tagen** bis zur Beförderung und anschliessend den Praktischen Dienst von 108 Tagen. Den **Führungslehrgang I** (bisher Zentralschule I/A) von 26 Tagen und anschliessend den Praktischen Dienst von 82 Tagen haben angehende Truppeneinheitkommandanten zu leisten. Der **Führungslehrgang II** für angehende Bataillons- und Abteilungskommandanten und der **Führungslehrgang III** für angehende Regimentskommandanten und deren Stellvertreter dauern je 19 Tage. Von gleicher Dauer ist der **Führungslehrgang IV** für angehende höhere Stabsoffiziere. Angehende Führungsgehilfen bestehen die **Stabslehrgänge I** und II von je 19 Tagen, bzw. III von 12 Tagen.

Ebenfalls auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt hat der Bundesrat die **Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste**, welche für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten der Ausbildungsdienste regelt und vollumfänglich auch für die weiblichen Armeeingehörigen anwendbar ist. Neben dem bereits erwähnten **WK-Zweijahresrhythmus** für das Gros der Armee und der Anrechnung jedes bestandenen Diensttages an die Gesamtdienstleistungspflicht enthält die Verordnung verschiedene wichtige **Neuerungen**:

Die **Entlassung** aus dem Dienst erfolgt am **Freitag der letzten Woche**. Der **persönliche Urlaub** wird nicht mehr an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet. **Dienstverschiebungsgesuche** müssen inskünftig zwei Monate vor Dienstbeginn eingereicht werden. Studierende haben ihre Gesuche zu stellen, sobald die Lehrpläne oder die Prüfungstermine bekannt sind. Die Frist für den **Versand des Marschbefehls** wird von vier auf **sechs Wochen vor Beginn des Dienstes** verlängert.

Im Übergang von der Armee 61 zur Armee 95 ist für die Festlegung der gesamten Dienstleistungspflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eine **grosszügige Lösung** getroffen worden: Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20 und Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die Gesamtdienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet. Nicht mitgezählt werden hingegen Dienstage, die Armeeingehörige freiwillig oder in Kaderkursen, für Erkundungen, für die Vorbereitung der Kurse oder für Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben. Vom 1. Januar 1995 an muss **keinen Ausbildungsdienst** mehr leisten, wer nach altem Recht in Wiederholungs- und Ergänzungskursen insgesamt folgende anrechenbare Dienstage geleistet hat: Korporale, Gefreite und Soldaten: 173 Tage; Wachtmeister: 180 Tage; Fouriere, Feldweibel und Adjutantunteroffiziere: 213 Tage.

## Das Sturmgewehr 90 und sein Gasrohr

Das Sturmgewehr 90 war im Juni in die Schlagzeilen gekommen, als dessen **Rostanfälligkeit** bemängelt wurde, die seine Kriegstauglichkeit in Frage stelle. **Nationalrat Fritz Hari**, Reichenbach, wollte es wissen - mit einer einfachen Anfrage an den Bundesrat. Der Antwort ist folgendes zu entnehmen:

Die meisten Einzelteile des Sturmgewehrs 90 sind besser gegen Korrosion geschützt als beim Sturmgewehr 57. Neben dem Laufinnern wird aber beim Sturmgewehr 90 das sogenannte **Gasrohr** am meisten durch Pulverrückstände belastet. Nach jedem Schiessen muss deshalb nicht nur der Lauf, sondern auch das Gasrohr gereinigt und gefettet werden, was den mit dem neuen Gewehr ausgerüsteten Armeeingehörigen in der Grundausbildung beigebracht wird, einigen der rund 30 000 Schützen, die bis heute ein Sturmgewehr 90 gekauft haben, aber offenbar Mühe bereitet.

Die Vernachlässigung der Gasrohr-Reinigung hat Korrosionserscheinungen zur Folge, die zwar den Neu-

wert des Gewehrs vermindern, dessen Funktionsicherheit aber nicht beeinträchtigen, solange das Gasrohr nicht vollständig durchgerostet ist. Selbst bei mangelhafter Wartung ist deshalb die **Kriegstauglichkeit** des Sturmgewehrs 90 voll und ganz **gewährleistet**.

## Beförderung ohne erforderliche Gradjahre

Eine der zahlreichen Verordnungen, die der Bundesrat im Hinblick auf die Armee 95 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt hat, betrifft auch die Beförderungen und Mutationen in der Armee: Inskünftig wird befördert, wer einen gültigen Vorschlag für einen neuen Grad beziehungsweise eine neue Funktion besitzt, die Ausbildung für die neue Verwendung bestanden hat und die neue Funktion übernimmt.

Für eine Beförderung werden keine Gradjahre mehr verlangt. Nur noch **Truppeneinheitkommandanten** müssen für die Beförderung **Praktischen Dienst** leisten (das heisst ihren Grad abverdienen). Die **Führungsgehilfen** können im Lauf ihrer Militärdienstpflicht die Laufbahn in die **Kommandanten-Linie** wechseln. Zur Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion werden nur noch die unbedingt notwendigen Ausbildungsdienste verlangt.

## Diplomierte Zivilschutzinstruktoren

Ende Februar 1995 wird im **Eidgenössischen Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schwarzenburg** die **Zivilschutz-Instruktorenschule** des Bundes ihre Tätigkeit aufnehmen. An der Schule werden angehende hauptamtliche Instruktorinnen und Instruktoren der Gemeinden, der Kantone und des Bundes ausgebildet. Die Grundausbildung soll sie für den Einsatz als Leiter eines Zivilschutzkurses, als Klassenlehrer oder Ausbildungsberater befähigen. Die in mehrere Blöcke aufgeteilte Grundausbildung dauert **24 Wochen**.